

**Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen für den Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen und für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat**

vom 22. April 2009 (Stand 12.10.2022)

*Die Unterrichtskonferenz für den Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen und für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat,*

gestützt auf Art. 8 Bst. i des Studienreglements 2006<sup>1</sup> für den Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen und auf Art. 6 Bst. d des Studienreglements 2012<sup>2</sup> für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat,

*erlässt folgende Richtlinien:*

**1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien gelten einzig für bereits erbrachte Studienleistungen, die im Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen (Studiengang LD) oder im Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat (Ausbildungsgang DZ) angerechnet werden können.

<sup>2</sup> Sie gelten nicht für Studienleistungen, die das fachwissenschaftliche Bachelor-/ Master-Studium betreffen.

**2. Grundsätze für die Anrechnung**

<sup>1</sup> Im Rahmen eines Bachelor-/Master-Studiums (bzw. Diplom-/Liz-Studium) oder im Hinblick auf den Unterricht auf einer anderen Schulstufe erbrachte Studienleistungen werden vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen auf Gesuch hin angerechnet, wenn sie bezüglich ihrer Inhalte und Zielsetzungen mit den im Studiengang LD oder im Ausbildungsgang DZ geforderten Studienleistungen als gleichwertig erachtet werden.

<sup>2</sup> Von nicht bestandenen Studienleistungen werden keine Kreditpunkte (KP) angerechnet.

<sup>3</sup> KP werden in der Regel nur angerechnet, wenn die entsprechenden Studienleistungen nicht vor mehr als sechs Jahren vor dem Eintritt in den Studiengang LD oder in den Ausbildungsgang DZ erbracht worden sind.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 333.5000.2

<sup>2</sup> RSETHZ 333.100.2

<sup>4</sup> Prüfungslektionen können nicht angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Ziffer 3.

<sup>5</sup> Im Ausbildungsbereich „Erziehungswissenschaften“ kann nur eine beschränkte Anzahl KP angerechnet werden. Dies gilt nicht für Studierende, die entsprechende Studienleistungen im Rahmen der didaktischen Ausbildung an der ETH Zürich erbracht haben. Die Beschränkung ist wie folgt geregelt:

- a. Im Studiengang LD müssen von den erforderlichen 15 KP mindestens 8 KP an der ETH Zürich erworben werden.
- b. Im Ausbildungsgang DZ müssen von den erforderlichen 8 KP mindestens 4 KP an der ETH Zürich erworben werden.

<sup>6</sup> Im Ausbildungsbereich „Fachdidaktik“ bzw. „Fachdidaktik und Berufspraktische Ausbildung“ kann nur eine beschränkte Anzahl KP angerechnet werden. Dies gilt nicht für Studierende, die entsprechende Studienleistungen im Rahmen der didaktischen Ausbildung an der ETH Zürich erbracht haben. Die Beschränkung ist wie folgt geregelt:

- a. Im Studiengang LD müssen von den erforderlichen 12 KP im Bereich „Fachdidaktik“ mindestens 8 KP an der ETH Zürich erworben werden.
- b. Im Ausbildungsgang DZ müssen von den erforderlichen 10 KP im Bereich „Fachdidaktik und Berufspraktische Ausbildung“ mindestens 6 KP an der ETH Zürich erworben werden. Werden KP angerechnet, so ist in anderen Bereichen des Ausbildungsgangs DZ die Anrechnung von weiteren Studienleistungen in Fachdidaktik ausgeschlossen.

<sup>7</sup> Die gleichzeitige Anrechnung eines KP in mehr als einem Ausbildungsbereich ist nicht zulässig (Ausschluss der Mehrfachanrechnung innerhalb desselben Studiengangs bzw. Ausbildungsgangs).

### 3. Maximal zwei Versuche für eine Leistungskontrolle

<sup>1</sup> Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich kann eine nicht bestandene Leistungskontrolle nur einmal wiederholt werden. Dieser Grundsatz gilt generell und ist unabhängig davon, ob der erste oder auch beide Versuche in unterschiedlichen ETH-Studiengängen oder als Fach-, Mobilitäts- oder Gaststudent absolviert worden sind.

*Beispiel: Wenn Studierende das Fach „Menschliches Lernen (EW1)“ im Rahmen des Pflichtwahlfachs GESS einmal nicht bestanden haben und zu einem späteren Zeitpunkt in den Studiengang LD eintreten, so steht ihnen im Studiengang LD nur noch ein Versuch für das Fach „EW 1“ zu. Gar ausgeschlossen wäre eine Zulassung zum Studiengang LD, wenn „EW 1“ im Rahmen des Pflichtwahlfachs GESS zweimal nicht bestanden worden ist.*

<sup>2</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden (Art. 14 Abs. 6 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich).

#### **4. Verfahren für die Anrechnung von Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen ist bei Semesterbeginn ein schriftliches Gesuch bei der Zulassungsstelle des Rektorats einzureichen. Die Einzelheiten für die Gesuchseinreichung (Daten, Fristen, erforderliche Unterlagen usw.) sind auf der Website der Zulassungsstelle publiziert.

#### **5. Entscheid über die Anrechnung**

<sup>1</sup> Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors für die didaktische Ausbildung. Der Entscheid wird den Studierenden mittels Verfügung mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die Studiendirektorin/der Studiendirektor stellt den Antrag nach Rücksprache mit der Fachdidaktikerin/dem Fachdidaktiker des betreffenden Faches und den Dozierenden, deren Lerneinheiten von der Anrechnung der Studienleistungen betroffen sind.

<sup>3</sup> In Zweifelsfällen berät sich die Studiendirektorin/der Studiendirektor mit den Kernprofessoren der didaktischen Ausbildung.

#### **6. Verkürzung der maximal zulässigen Studiendauer**

<sup>1</sup> Werden Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um ein halbes Jahr pro 30 angerechnete KP. Ausnahmen sind in Abs. 2 geregelt.

<sup>2</sup> Für den Wiedereintritt in den Studiengang LD bzw. Ausbildungsgang DZ im selben Fach gelten die Bestimmungen von Art. 42 Abs. 3 der Zulassungsverordnung ETH Zürich sinngemäss. D. h., dass sich die maximal zulässige Studiendauer um die Anzahl derjenigen Semester reduziert, für die in früheren Immatrikulationen eine Einschreibung in diesem Fach bestand.

#### **7. Form, in welcher angerechnete Studienleistungen ausgewiesen werden**

<sup>1</sup> Werden Studienleistungen angerechnet, die nicht an der ETH Zürich erbracht worden sind, so werden diese in den entsprechenden Dokumenten (Leistungsüberblick, Zeugnis) in Form von KP ausgewiesen, d. h. ohne Angaben über die Hochschule, die Bezeichnung der Lerneinheit(en) oder Leistungsbewertung(en).

<sup>2</sup> Sind die angerechneten Studienleistungen an der ETH Zürich erbracht worden, so werden diese im Leistungsüberblick und im Zeugnis in der Regel vollständig ausgewiesen, d. h. mit Bezeichnung der Lerneinheit(en), mit Leistungsbewertung(en) und mit der Anzahl KP. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob die angerechnete Studienleistung bereits für einen anderen Studienabschluss angerechnet worden ist.

## 8. Rechtsbehelf und Rechtsmittel

Sind Studierende mit dem Entscheid über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen nicht einverstanden, stehen ihnen grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen:

- a. der Rechtsbehelf (Wiedererwägungsgesuch an den Prorektor Studium);
- b. das Rechtsmittel (Anfechtung der Verfügung bei der ETH-Beschwerdekommision in Bern).

Die Studiendirektorin  
Prof. Dr. Elsbeth Stern